ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1965

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(65/456/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf den von der Republik Italien eingereichten Antrag vom 27. Dezember 1962 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 1 239 661 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [4],

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 6. Juli 1965 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 29. Mai 1961 bis zum 14. September 1961 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento del lavoratori dell'industria (INAPLI)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Der Antrag wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht mit Ausnahme eines Teiles, der einige Fälle von Arbeitskräften betrifft, für die ein Betrag von 386 221 Lire beantragt wurde, und der nicht fristgerecht eingereicht wurde. Dieser Teil des Antrags kann mithin nicht berücksichtigt werden.

Die Prüfung des annehmbaren Teiles des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesem Teil des Antrags berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen mit Ausnahme einiger Arbeitskräfte, die nach Abschluß der Umschulung keine mindestens sechsmonatige produktive Beschäftigung ausgeübt haben, wie dies in Artikel 4 vorgeschrieben ist. Für diese Fälle kann mithin kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (2,85 v. H.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 24 323 Lire. Nach Abzug dieses Betrages entspricht der annehmbare Teil des Antrags den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 410 544 Lire (386 221 + 24 323) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 239 661 Lire — 410 544 Lire = 829 117 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1965 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Istituto nazionale per

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)" für in der Zeit vom 29. Mai 1961 bis zum 14. September 1961 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe eines auf 829 117 Lire gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil des Antrags entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 829 117 Lire (rund 1 327 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1965

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(65/457/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf den von der Republik Italien eingereichten Antrag vom 28. November 1964 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 742 714 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 6. Juli 1965 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 8. Juli 1962 bis zum 16. Juli 1963 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Der Antrag wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesem Antrag berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß der

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.